

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarife

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 3. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone, die Oberaufsicht über die Durchführung dem Bundesrate ob.

Der Bundesbehörde ist auf deren Verlangen von den kantonalen Regierungen jederzeit die von ihr gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Weisungen der Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bussen von Fr. 5—500 zu belegen.

Der neue österreichisch-ungarische Zolltarif.

Ende Januar d. J. ist der Entwurf des neuen österreichisch-ungarischen Zolltarifs veröffentlicht worden. Wir haben es hier mit einem Generaltarif zu tun, dessen Sätze durch Handelsvertrags-Unterhandlungen ermässigt werden sollen. Der Entwurf gelangt zunächst in den beiden Parlamenten der Monarchie zur Beratung.

Wir lassen nachstehend die wichtigsten Positionen des XXV. Abschnittes: Seide und Seidenwaren folgen und vergleichen damit die jetzigen Ansätze:

XXV. Seide und Seidenwaren

auch mit andern Spinnstoffen gemischt. Zoll in Kronen für 100 Kg.

	Neuer Tarif General- tarif	Bisheriger Tarif General- tarif	Vertrags- tarif
242. Seide abgehaspelt od. filiert, auch gezwirnt:			
a) roh	frei	frei	frei
b) weissgemacht (degummiert)	120.—	119.05	83.33
c) gefärbt:			
1. schwarz	95.—	119.05	83.33
2. in andern Farben	120.—		
246. Zwirn aus Seide, Floret- od. Kunstseide, auch in Verbindung mit and. Spinnmaterialien, für den Detailverkauf adjustiert	160.—	119.05	83.33
247. Ganzseidenwaren, bestickt	1400.—	1190.48	952.38
248. Tüll u. tüllartige Netzstoffe; Gaze, Crêpe, Flor, Spitzen und Spitzentücher	1350.—	1190.48	952.38
249. Seidenbeuteluch	900.—	1190.48	476.19
250. Ganzseiden-Gewebe, nicht besonders benannte:			
a) glatte (nicht façonnirte):			
1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1200.—	1190.48	476.19
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1300.—		
b) façonnirte:			
1. ungefärbt od. schwarz gefärbt	1250.—	1190.48	952.38
2. andersfarb., bedruckt, buntgewebt	1350.—		
251. Sammete u. sammetartige Gewebe	1300.—	1190.48	952.38
255. Halbseidenwaren (a. Seide, Floret- oder Kunstseide, in Verbindung m. andern Spinnmaterial.): bestickt; Tüll, Netzstoffe, Gaze, Spitzen	1200.—	1190.48	952.38

256. Halbseiden-Gewebe, nicht besonders benannte:

a) glatte (nicht façonnirte) 600.— } 595.24 535.72
b) façonnirte 650.— }

Anmerkung: Halbseidene Gewebe im Gewicht von über 200 Gramm per Quadratmeter, auch façonnirt, sind nach a) abzufertigen.

Art. 6 des Entwurfes lautet: Mechanische Gemenge aus verschiedenen tarifierten Gemengteilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt oder im Verordnungswege einer besondern Tarifnummer zugewiesen sind, nach demjenigen Gemengteile zu verzollen, welcher im Tarif höher belegt ist (in unserm Fall: Seide), sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Zolltarif-Referendum.

Am 15. März findet bekanntlich die eidgenössische Abstimmung über den neuen Zolltarif statt. In allen Gauen unseres Landes werden gegenwärtig Versammlungen abgehalten, in welchen für und gegen den Zolltarif-Entwurf referiert wird. Auch im Rahmen der Seidenindustrie hat man sich zu einer Stellungnahme veranlasst gefühlt und berichtet die „N. Z. Z.“ über den Verlauf einer Versammlung vom 10. Febr. folgendes:

„Auf der „Waag“ besprach gestern abend eine von etwa 70 Teilnehmern besuchte Versammlung der zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die zollpolitische Situation und die Stellungnahme dieser Körperschaft zum Zolltarif. Als Referenten waren die Herren Robert Schwarzenbach und Gustav Siber gewonnen worden.

In ihren Folgerungen waren die beiden Referenten darüber einig, dass durch den neuen Tarif weder die Rohstoffe, noch die allgemeine Lebenshaltung verteuert werden dürfe. Allein während Herr Schwarzenbach das Heil nur im Festhalten am Freihandel und vom Tarif nur eine Erschwerung der Lage erblicken konnte, führte Herr Siber aus, dass wir zur Erreichung neuer, günstigerer Handelsverträge gegenüber den Zollschränken des Auslandes den neuen Tarif absolut nötig hätten und dass durch die kommenden Verträge die zu hohen Sätze schon auf ein annehmbares Mass zurückgeführt werden würden.

Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Herren Nationalräte Abegg und Tobler, Herr Ulrico Vollenweider und Oberstlieutenant Schindler-Huber beteiligten, nahm die Gesellschaft mit 23 gegen 17 Stimmen eine Resolution an — es wurde nach Firmen und nur mit einer Stimme per Firma abgestimmt —, dass, von der Erwägung ausgehend, dass nur eine liberale Handelspolitik, welche weder die Rohstoffe noch die Lebenshaltung verteuere, im allgemeinen Landeinteresse, sowie speziell in demjenigen der Exportindustrien liegen könne, in Anbetracht jedoch, dass zur Erreichung besserer Handelsverträge, als wir sie zur Zeit haben und zur Herabminderung der zum Teil neuerdings erhöhten Zollsätze der Vertragsstaaten, ein angemessen gehaltener General-Zolltarif notwendig sei, die Versammlung unter obiger Erwägung dem vorliegenden Entwurf ihre Zustimmung gebe und für dessen Annahme eintrete.“